Anlage „Bieterkonzept“

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Bieterkonzept vorzulegen.

1 Inhalt des Bieterkonzeptes

1.1 Prioritäre Maßnahmen

Der Bieter soll in seinem Bieterkonzept darstellen, welche Maßnahmen aus seiner Sicht vorrangig ergriffen werden sollten, um die IT-Sicherheit bei den Studierendenwerken in NRW zu erhöhen. Er soll hier eine Auswahl der „Top 3“ benennen und seine Vorschläge und deren erwarteten Effekt jeweils kurz erläutern.

Die Vorschläge sollen auf Basis der Informationen gemacht werden, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben. [Ein „Security-Steckbrief“ wird zu beginn der Angebotsphase verfügbar gemacht]

1.2 Ad-hoc-Maßnahme

Der Bieter soll in einem Bieterkonzept eine Maßnahme benennen, welche die IT-Sicherheit bei allen Studierendenwerken in NRW spürbar erhöht und die von einem Auftragnehmer in der Durchführung sofort angegangen werden kann und die innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Beauftragung bei allen Studierendenwerken umsetzbar ist.

1.3 Aufwandsschätzung (nicht wertungsrelevant)

Das Bieterkonzept soll eine Schätzung der Zeitaufwände enthalten, gegliedert nach den Bearbeitungsschritten und nach Personalkategorien.

2 Fehlende Angaben

Fehlen geforderte wertungsrelevante Angaben in Angeboten, so dürfen sie in aller Regel nicht nachgefordert werden. Die fehlenden Angaben führen dann zwar nicht zum Ausschluss des Angebotes, möglicherweise aber zu einer schlechteren Bewertung.

3 Rechtliche Funktion von Bieterkonzepten

Bieterkonzepte haben im vorliegenden Verfahren eine Doppelfunktion:

Zunächst ist es für die Bewertung des Angebotes relevant. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“.

Darüber hinaus wird das Bieterkonzept mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Die hierin genannten Maßnahmen sind vom Bieter nach Vertragsschluss also verbindlich umzusetzen, dies ggfs. nach näherer Absprache und Konkretisierung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.